



Anlage 1 „Fortführung Ziffer (7) a“
zum
Verwendungsnachweis
zur
Zuwendung für
Energiemindernde Komponenten

Komponente/n gemäß „Liste förderfähiger Komponenten“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität

¹ Bitte vergeben Sie fortlaufende Nummern.

² N₂, N₃, O₃ oder O₄ gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg

³ ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge

[illegible]

Genügen die Zeilen in der Tabelle nicht, ist für weitere Maßnahmen diese Anlage mehrfach zu verwenden.